



SCHWEIZERISCHE ALPINE  
MITTELSCHULE DAVOS

# Absenzen- und Urlaubsordnung

Das Schulreglement der SAMD (Art. 3.3, Art. 3.7 und Art. 4) dient als Grundlage für die Absenzen- und Urlaubsordnung.

## GRUNDSATZ

- Der Schulbesuch ist obligatorisch. Der Unterricht ist lückenlos und pünktlich zu besuchen. Für Schulversäumnisse tragen die Lernenden und deren Erziehungsberechtigte die Verantwortung. Lernende sind verpflichtet, sich selbständig über den verpassten Schulstoff zu informieren und diesen seriös und zeitnah aufzuarbeiten.
- Urlaube müssen gemäss Absenzen- und Urlaubsordnung korrekt beantragt und unvorhersehbare Schulversäumnisse wahrheitsgetreu und ohne Aufforderung entschuldigt werden.
- Die Absenzen werden in das Zeugnis eingetragen.

## SCHULVERSÄUMNISSE

- Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht oder einem obligatorischen Schulanlass fern, liegt ein Schulversäumnis vor. Eine versäumte Lektion gilt als Absenz und wird von der Fachlehrperson in Escola eingetragen.
- Bei verspätetem Erscheinen im Unterricht entscheidet die Lehrperson, ob die betreffende Lektion als besucht gilt oder ob eine Absenz eingetragen wird.
- Wird der Unterricht in den «Schulzimmerfächern» besucht, gilt auch im Fall einer Erkrankung oder Verletzung eine Anwesenheitspflicht im Sportunterricht. Kann eine Schülerin oder ein Schüler während längerer Zeit (ab 2 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, so muss dies mit einem ärztlichen Zeugnis belegt werden. In Absprache mit der Sportlehrperson wird ein Alternativprogramm festgelegt und für diesen Zeitraum die Präsenz im Sportunterricht vereinbart.
- Jede Absenz muss von den Lernenden ohne Aufforderung mittels Absenzenblatt entschuldigt werden. Das Absenzenblatt ist Teil des Absenzenreglements und ist auf [www.samd.ch](http://www.samd.ch) und im Escola-Download verfügbar. Die Begründung der Absenz ist bis zum schulischen Abschluss an der SAMD durch den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge, bei internen Schülerinnen und Schüler durch ein Mitglied des Internatsteam, zu bestätigen.
- Das vollständig ausgefüllte Absenzenblatt ist spätestens 10 Tage nach der Absenz der Klassenlehrperson vorzulegen. Wird das Absenzenblatt nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt die Absenz als unentschuldigt.
- Jede nicht vorhersehbare Absenz wie Krankheit, Unfall usw. muss bis spätestens 09.00 Uhr telefonisch oder per Mail dem Sekretariat der SAMD gemeldet werden. Verlässt eine Person während des Schulbetriebs die Schule wegen Krankheit oder Unwohlsein, meldet sie sich im Sekretariat ab. Diese Absenzen werden vom Sekretariat in Escola vermerkt.
- Die in Escola vermerkten Absenzen werden von den Klassenlehrpersonen wöchentlich ausgewertet und Verstösse sofort geahndet. Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
- Verstösse gegen die Absenzenordnung
- Unentschuldigte Absenzen werden durch die Klassenlehrperson in Absprache mit den Fachlehrpersonen durch Zusatzarbeit oder Arrest geahndet.
- Bei der 2. unentschuldigten Absenz innerhalb eines Semesters muss ein Gespräch zwischen der Klassenlehrperson und der Schülerin oder dem Schüler stattfinden.
- Ab der 3. unentschuldigten Absenz findet zusätzlich ein Gespräch mit der Schulleitung statt und die Erziehungsberechtigten werden informiert. Der Betragenseintrag im Zeugnis wird auf «Nicht immer befriedigend» geändert. Für jedes weitere unvorhersehbare Schulversäumnis kann im Krankheitsfall ein Arztzeugnis verlangt werden.

- Gemäss Disziplinarordnung kann die Schulleitung schwere oder wiederholte Verstösse gegen dieses Reglement mit längerem Ausschluss aus dem Unterricht oder nach Anhörung der Klassenkonferenz mit einem schriftlichen Verweis und der Androhung des Ausschlusses aus der Schule ahnden.
- Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler aus der Schule ausschliessen.
- Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für das Absenzenwesen. Um den regulären Unterricht zu gewährleisten, kann sie spezielle Regelungen erlassen.

## **URLAUBSGESUCHE**

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub.
- Für jedes vorhersehbare Schulversäumnis ist im Voraus ein Gesuch mit einer ausreichenden Begründung zu stellen.
- Urlaubsgesuche für einen Tag sind der Klassenlehrperson einzureichen. Gesuche, welche mehrere Tage oder an Ferien grenzende Tage betreffen, Gruppengesuche oder Gesuche für einen SAMDtag sind an das zuständige Schulleitungsmitglied zu richten. Das Urlaubsgesuch ist vom Inhaber der elterlichen Sorge zu unterschreiben.
- Betrifft die bewilligte Beurlaubung auch Prüfungen oder andere Anlässe zur Leistungsbeurteilung, so sind die Lernenden verpflichtet, die entsprechenden Lehrpersonen unverzüglich über ihre Abwesenheit zu informieren.
- Von der Klassenlehrperson abgelehnte Gesuche können von den betroffenen Lernenden der Schulleitung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden.
- Urlaubsgesuche sind so früh wie möglich, mindestens jedoch 5 Tage vor dem gewünschten Urlaub, der Klassenlehrperson einzureichen.
- Auf Urlaubsgesuche, die ohne ausreichende schriftliche Begründung oder zu spät eintreffen, wird nicht eingetreten.

Von der Lehrerkonferenz der SAMD genehmigt am 24. März 2024

